



Sitzung vom: 26. Mai 1015

Beschluss Nr.: 367

Motion betreffend Anpassung des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG); Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Anpassung des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) (52.25.01), die Kantonsrat Marius Küchler, Kerns, sowie 19 Mitunterzeichnende am 20. März 2025 eingereicht haben, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre verlangen, dass der Regierungsrat das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; GDB 610.1) mit einem zusätzlichen Artikel ergänzt. Demnach sollen Schwankungsreserven maximal während vier aufeinanderfolgenden Jahren aufgelöst werden. Anschliessend muss wieder eine positive Jahresrechnung ohne weitere Auflösung von Schwankungsreserven budgetiert werden.

1.2 Begründung der Motion

Der Motionär bringt vor, dass in der Debatte zum Budget 2025 an der Kantonsratssitzung vom 5. Dezember 2024 die finanzielle Lage des Kantons Obwalden intensiv diskutiert wurde. Es habe ein breiter Konsens darüber bestanden, dass Einnahmen und Ausgaben langfristig in Einklang gebracht werden müssen. Eine Politik der kontinuierlichen Auflösung von Reserven sei nicht nachhaltig. Trotz verschiedener Massnahmen und Änderungsanträgen wurde das Budget 2025 mit einer Entnahme von 21,1 Millionen Franken aus den Schwankungsreserven verabschiedet. Per 31. Dezember 2023 betrug der Saldo der Schwankungsreserve 75,2 Millionen Franken. Gemäss der Integrierten Aufgaben und Finanzplanung (IAFP) 2025 bis 2030 seien folgende weitere Entnahmen vorgesehen:

Jahr (Budget bzw. Finanzplan)	Betrag in Fr.
2025	21,1 Mio.
2026	15,5 Mio.
2027	8,2 Mio.
2028	3,4 Mio.
2029	2,4 Mio.
2030	0,5 Mio.

Zwar zeichne sich für das Jahr 2024 eine bessere Abschlussrechnung ab als ursprünglich budgetiert, doch die geplanten Defizite der kommenden Jahre würden einen erheblichen Teil der

Schwankungsreserven aufbrauchen. Globale politische Spannungen und wirtschaftliche Risiken, darunter potenzielle Konflikt-Eskalationen sowie protektionistische Handelspolitiken, können auch die Schweiz und den Kanton Obwalden betreffen. Eine Politik der dauernden Auflösung von Reserven sei nicht verantwortbar, sei es im Moment und vor allem auch für kommende Generationen. Es brauche daher rechtzeitige Gegenmassnahmen. Auch die Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) seien aufgrund der hohen Volatilität der Devisen- und Wertschriftenanlagen zunehmend unsicher. Bereits in der Amtsdauerplanung 2022 bis 2026 sei das Ziel formuliert worden, die finanzielle Resilienz des Kantons zu erhöhen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sei ein entscheidender Schritt in diese Richtung. Ohne rasche Gegensteuerung drohe der Kanton, den maximal zulässigen Nettoverschuldungsquotienten von 130 Prozent zu erreichen – selbst wenn noch Schwankungsreserven vorhanden wären (Art. 34 FHG). Es sei daher dringend geboten, den kantonalen Finanzhaushalt rechtzeitig zu stabilisieren.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat anerkennt das zentrale Anliegen der Motionäre einer nachhaltigen Sicherung der Finanzlage des Kantons und des verantwortungsvollen Umgangs mit den Schwankungsreserven. Die Forderung, die Reserven nur während vier aufeinanderfolgender Jahre aufzulösen und anschliessend ein positives Budget vorzulegen, zielt darauf ab, strukturelle Defizite zu vermeiden und den Handlungsspielraum für kommende Generationen zu bewahren.

In wirtschaftlich guten Zeiten kann ein Kanton Überschüsse zurücklegen und in schlechten Zeiten kann er diese Mittel nutzen, um Budgetdefizite zu decken, ohne sofortige Ausgabenkürzungen oder Steuererhöhungen. Das schafft Stabilität. Die Grundlage dafür findet sich in Art. 53 FHG wonach Rücklagen (finanzpolitische Reserven) im Sinne einer finanzpolitischen Steuerung gebildet oder aufgelöst werden können.

Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons orientiert sich am Muster-Finanzhaushaltsgesetz HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden). Dieses sieht in einem mittelfristigen Zyklus einen ausgeglichenen Finanzhaushalt vor. Ein solcher Zyklus umfasst eine konjunkturelle Aufschwungs- und Rezessionsphase. So ein Zyklus dauert normalerweise zehn Jahre, wobei jedes Gemeinwesen den Zeitraum und Inhalt der Schuldenregelung selbst bestimmen muss.

Bis Ende 2020 wurde in Art. 33 Abs. 1 FHG (Haushaltsgleichgewicht) denn auch erwähnt, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen ist. Als Zeithorizont wurde dabei ein Zeitrahmen von acht bis zehn Jahren definiert. Bei den Einwohnergemeinden ist nach wie vor von einem Ausgleich im Zeitraum von acht bis zehn Jahren die Rede (Art. 33a FHG). Mit dem Nachtrag zum FHG vom 22. Oktober 2020 wurde diese Regelung per 1. Januar 2021 durch die aktuellen Bestimmungen abgelöst. Art. 33 FHG sieht nun vor, dass das beim Budget und beim Finanzplan maximal erlaubte Defizit bzw. der minimal geforderte Überschuss der Erfolgsrechnung vom Nettoverschuldungsquotienten abhängig ist. Dieser steht im Zusammenhang mit Art. 34 FHG, wonach der Nettoverschuldungsquotient nicht über 130 Prozent ansteigen darf. Nebst dieser Regelung kennt der Kanton eine weitere Richtlinie, um die Verschuldung zu begrenzen. So darf das vom Kantonsrat genehmigte Budget und die dem Budget nachfolgenden drei Finanzplanjahre, solange der Nettoverschuldungsquotient unter minus 100 Prozent liegt, höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent des budgetierten Fiskalertrags aufweisen. Liegt der Nettoverschuldungsquotient über minus 100 Prozent, so muss das maximale Budgetdefizit bzw. der minimale Budgetüberschuss folgende Bedingungen einhalten:

Maximales Budgetdefizit bzw. minimaler Budgetüberschuss (in Prozent des Fiskalertrags) = minus 3 % x Nettoverschuldungsquotient

Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass je höher die Verschuldung ist, desto strengere Anforderungen werden an die jeweiligen Budget-Saldi gestellt. Das bestehende FHG enthält somit eine erst per 1. Januar 2021 angepasste Regelung zum Haushaltsgleichgewicht. Diese Instrumente sichern bereits heute eine nachhaltige Finanzpolitik, ohne zusätzliche rigide Vorschriften. Die Umsetzung des in der Motion geforderten Anliegens könnte zu starren, unflexiblen Strukturen führen, die den Handlungsspielraum des Kantons unnötig einschränken. Die vorgeschlagene Vierjahresgrenze würde die Budgethoheit des Kantonsrats erheblich beschneiden. In wirtschaftlich schwierigen Phasen müssen Regierung und Parlament flexibel agieren können. Eine strikte Begrenzung der Reservenentnahme kann dazu führen, dass der Kanton trotz aussergewöhnlicher Belastungen gezwungen ist, ein positives Budget vorzulegen, was unter Umständen nur durch einschneidende Sparmassnahmen oder Steuererhöhungen möglich ist.

Die Motion weist zurecht auf die Unsicherheiten in der globalen Wirtschaft hin, einschliesslich der Entwicklungen rund um den Ukrainekrieg, den protektionistischen Tendenzen im Welthandel sowie der Volatilität der SNB-Ausschüttungen. Gerade angesichts dieser Risiken ist es wichtig, die bestehenden Reserven gezielt und verantwortungsbewusst einzusetzen. Der Sinn von Schwankungsreserven besteht gerade darin, finanzielle Ungleichgewichte über mehrere Jahre ausgleichen zu können. Ihre kontrollierte Auflösung bei Bedarf entspricht dem Prinzip der antizyklischen Finanzpolitik – sie sollen in wirtschaftlich schlechten Zeiten zur Stabilisierung beitragen. Eine starre Begrenzung auf vier Jahre widerspricht diesem ursprünglichen Zweck.

Die vorgeschlagene Vierjahresgrenze stellt nicht nur eine sehr kurze Frist im Hinblick auf einen ausgeglichenen Finanzhaushalt dar, sie erweist sich auch als wenig nachhaltig. Je näher das Ende der Frist rückt, desto grösser wird der Anreiz, Ausgaben ins Folgejahr zu verschieben, um den geforderten Überschuss formal zu erreichen.

Die Motion berücksichtigt aus Sicht des Regierungsrats zu wenig, dass das Finanzhaushaltsgesetz bereits klare Leitplanken für eine nachhaltige Finanzpolitik setzt. Eine starre gesetzliche Begrenzung der Reservenentnahme ist sachlich unnötig, strategisch unklug und politisch kontraproduktiv. Anstelle von Automatismen sollte dem Vertrauen in die demokratischen Prozesse und die bestehenden Instrumente der Haushaltsführung weiterhin Vorrang eingeräumt werden.

Jede Entnahme aus den Schwankungsreserven ist Teil des Budgetprozesses und unterliegt einer transparenten Beratung und Kontrolle im Kantonsrat und ist damit das Ergebnis eines parlamentarischen Entscheidungsprozesses. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Bedarf für eine zusätzliche gesetzliche Begrenzung, die faktisch eine Misstrauenserklärung gegenüber dem Parlament darstellen würde und dessen Kompetenz zur situationsgerechten Haushaltsführung schwächt.

3. Fazit

Das FHG enthält mit Art. 33 und 34 klare Regeln zur Begrenzung von Defiziten und Verschuldung. Der Kantonsrat darf bereits heute nicht beliebig Defizite budgetieren, insbesondere wenn der Nettoverschuldungsquotient steigt. Künftige Generationen sind somit gesetzlich geschützt – die Motion bringt keinen Zusatznutzen.

Die Motion schafft keinen Mehrwert, sondern neue Risiken und sie schwächt die Fähigkeit des Kantons, in Krisen angemessen zu reagieren. Mit den heutigen Regeln existiert ein bewährtes, kontrolliertes und transparentes System, welche eine tragfähige und generationengerechte Finanzpolitik gewährleisten

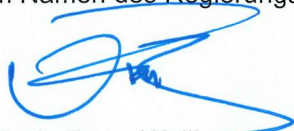
Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder (samt Motionstext)
- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 4. Juni 2025